



Amtssigniert. SID2020052109798
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verkehrs- und Seilbahnrecht

Andreas Felderer

Telefon +43 512 508 2456

Fax +43 512 508 742455

verkehr@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Verkehrsverbund Tirol GmbH; Genehmigung Besonderer Beförderungsbedingungen

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VSR-KFL-BB/25-2020

Innsbruck, 19.05.2020

BESCHIED

Der Landeshauptmann von Tirol erteilt über Antrag vom 02.04.2020 den am Verkehrsverbund Tirol teilnehmenden Kraftfahrlinienunternehmen

Auderer GmbH & Co KG, Industriestraße 41, 6460 Imst

Bundschuh Reisen GmbH, Hauptplatz 5, 9900 Lienz

Busreisen Heiss GmbH, Unterer Stadtplatz 15, 6060 Hall in Tirol

Busreisen Tirol GmbH, Sepp-Gangl-Straße 26 - 28, 6300 Wörgl

Busreisen Wipptal Mair GmbH, Brennerstraße 26, 6143 Matri am Brenner

Christophorus Busbetriebs GmbH, Eckartau 2, 6290 Mayrhofen

Dietrich Touristik Ges.m.b.H., Bahnhofstraße 34 - 36, 6410 Telfs

Dödlinger Touristik GmbH, Roseneegg 63, 6391 Fieberbrunn

Innbus GmbH, Pastorstraße 5, 6020 Innsbruck

Innbus Regionalverkehr GmbH, Pastorstraße 5, 6020 Innsbruck

Inntaler Omnibus Betriebs GmbH, Innsbrucker Str. 43, 6300 Wörgl

Landecker Verkehrsbetriebe Kienzl Reisen GmbH, Starkenbach 43, 6491 Schönwies

Ledermais Verkehrsbetriebs GmbH, Hermine-Berghofer-Straße 47, 6130 Schwaz

ÖBB-Postbus GmbH, Regionalmanagement West, Rossaugasse 10, 6020 Innsbruck

Ötztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H., Gewerbegebiet 700, 6450 Sölden

Paznauntaler Verkehrsunternehmen Wilhelm Siegele GmbH, 6555 Kappl Nr. 469

Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck, Österreich | <http://www.tirol.gv.at/verkehr>
Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter <https://www.tirol.gv.at/information>

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3M3M3P##

Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Im Farchet 22, D-63646 Bad Tölz,
Herrn Schöpf Roland, Serlesstraße 32, 6063 Rum
Tiroler Linienbus GmbH, Dr. Tschiggfreustr. 325, 6543 Nauders
Tiroler Zugspitzbahn GmbH, Obermoos 1, 6632 Ehrwald
Tyroltours GmbH; Fernpass Bundesstraße 2, 6465 Nassereith
Verkehrsbetriebe Achhorner KG, Kaiseraufstieg 28, 6330 Kufstein
Frau Helga Wegscheider, Untere Embergstraße 24, 6272 Kaltenbach
Zillertaler Verkehrsbetriebe AG, Austraße 1, 6200 Jenbach

gemäß § 32 Kraftfahrliniengesetz, BGBl. I Nr. 203/1999, i.d.F BGBl. I Nr. 50/2012, für die in die Kompetenz des Landeshauptmannes von Tirol fallenden Kraftfahrlinienverkehre, die Genehmigung zur Änderung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 04.03.2002, Zl. IIb2-7-1-11-3/35, zuletzt geändert mit Bescheid vom 10.10.2019, Zl. VR-KFL-BB/19-2019, genehmigten Besonderen Beförderungsbedingungen gemäß Beilage I, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellt.

Kostenspruch

Für die Erteilung dieser Bewilligung sind Verwaltungsabgaben gemäß TP 1 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983 in der Höhe von € 6,50 zu entrichten.

HINWEIS:

In der Gesamtsumme von **€ 54,30** die auf dem Zahlschein aufscheint, ist auch ein Betrag von € 47,80 zur Vergebührung des Ansuchens vom 02.04.2020 (inkl. Beilagen) enthalten.

Der Gesamtbetrag ist **binnen 14 Tagen** nach Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol** erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist **binnen vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN:

AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtszahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/.

Begründung

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 04.03.2002, Zahl IIb2-7-1-11-3/35, zuletzt geändert mit Bescheid vom 10.10.2019, Zahl VR-KFL-BB/19-2019, wurde den am Verkehrsverbund Tirol teilnehmenden Kraftfahrlinienunternehmen die Genehmigung zur Anwendung Besonderer Beförderungsbedingungen erteilt.

Mit Schreiben vom 02.04.2020 beantragte die Verkehrsverbund Tirol GmbH die Genehmigung der im Spruch angeführten Besonderen Beförderungsbedingungen.

Über dieses Ansuchen wurde mit Schreiben des Landeshauptmannes von Tirol vom 06.04.2020, Zahl VR-KFL-BB/20-2020, das Ermittlungsverfahren eingeleitet. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden seitens der zu hörenden Stellen, mit Ausnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, keine Einwände vorgebracht.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nahm mit Schreiben vom 14.04.2020 wie folgt Stellung:

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zur vorgeschlagenen Genehmigung der Besonderen Beförderungsbedingungen gemäß § 32 KfIG des Verkehrsverbundes Tirol GmbH wie folgt Stellung:

Wie sich dem Änderungsprotokoll (V20200401) entnehmen lässt, wurde die Gültigkeitsdauer bei Einzeltickets, wie auch bei 8-Fahrten-Tickets auf 90 Minuten festgelegt. Außerdem wurden die Preistabellen mit Gültigkeit ab 01.04.2020 aktualisiert sowie die von der AK Tirol geforderte Konkretisierung der „verkehrsstarken“ Zeiten betreffend der Fahrradmitnahme implementiert.

Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens ergreift die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol die Gelegenheit, um einige notwendige Anregungen festzuhalten.

Aufgrund der nach wie vor bestehenden Situation rund um die Coronakrise und der damit verbundenen Ausgangsbeschränkungen bzw. Quarantänemaßnahmen innerhalb Tirols, wurde die Arbeiterkammer Tirol von unzähligen Mitgliedern betreffend der Stornierungsbedingungen bei den Jahreskarten kontaktiert.

Derzeit stellen sich die Stornobedingungen in den aktuellen VVT Tarifbestimmungen bzw. Beförderungsbedingungen unter Punkt 2.2.1 „Änderung & Storno“ wie folgt dar:

„Für die Stornierung wird ein Entgelt (laut Anhang 5) in Rechnung gestellt. Bei Stornierung und gleichzeitiger Rückgabe bzw. Deaktivierung des Jahres-Tickets wird dem Kunden der nicht konsumierte Anteil abzüglich Entgelt (laut Anhang 5) auf ein, von ihm bekannt gegebenes Konto, zurück überwiesen. In Anspruch genommene Monate werden mit dem aktuell gültigen Preis eines Monats-Ticket desselben Geltungsbereiches verrechnet. Gibt es kein Monatsticket im selben Geltungsbereich, so wird ein Fünftel des Gesamtpreises pro in Anspruch genommenen Monat verrechnet.“

Hat sich beispielsweise ein Kunde im Januar d.J. ein Jahresticket-Land für € 499,40 gekauft und benötigte dieses ab Ende März 2020 aufgrund des Verlustes des Arbeitsplatzes nicht mehr, musste dieser rein für die drei Monate (€ 99,90 pro Monat für Ticket-Land), mit denen der Kunde im ÖPNV unterwegs war € 299,70 bezahlen. Zusätzlich wurden noch € 10,00 als Stornierungsentgelt verrechnet. Somit musste der Kunde gesamt betrachtet knapp € 310,00 für eine drei monatige Verwendung des VVT-Jahrestickets bezahlen, was 62% der Kosten für 25% der Zeit bedeutet und damit ein unakzeptables Missverhältnis bedeutet. Innerhalb der letzten Wochen wurde der Arbeiterkammer Tirol im Zuge von telefonischen Beratungen unzählige solcher Situationen berichtet.

Bereits in der Stellungnahme vom 24.04.2019 zu den Änderungen im Zuge der „Tarifreform II“ wurde von Seiten der Arbeiterkammer Tirol zu den Stornobedingungen festgehalten, dass sich diese in der täglichen Beratungspraxis als zu kostspielig und nicht praxisnah darstellen. Anstelle der Verrechnung, der in Anspruch genommenen Monate, sollte lediglich eine geringe Stornogebühr verrechnet werden. Dieser von uns beanstandete Sachverhalt wird gerade jetzt schlagend, da unzählige Arbeitnehmerinnen in Tirol davon betroffen sind. Selbstverständlich muss die Finanzierung dieses Jahrestickets gegeben sein, doch wie bereits im Frühjahr 2019 ausgeführt, muss es aufgrund von nachvollziehbaren Gründen, wie beispielsweise Jobwechsel bzw. Jobverlust oder Wohnortwechsel, möglich sein, dass ein Kunde seine Jahreskarte zu finanziell vertretbaren Konditionen kündigen kann. Es kann nämlich nicht im Sinne des Verkehrsverbundes Tirol bzw. dem Land Tirol als Eigentümer sein, wenn jemand zu einer ohnehin schon prekären Situation auch noch zusätzlich hohe Kosten aufgrund einer notwendigen Jahreskartenstornierung zu tragen hat. Hier bedarf es einer dringenden Änderung und der Verwendung von mehr Fingerspitzengefühl, da der derzeitige Verweis von VVT Mitarbeitern auf die gültigen Stornobedingungen zu wenig ist.

Wenn schon in Zeiten wie diesen, Besondere Beförderungsbedingungen des VVT erlassen werden, hätten wir uns allenfalls erwartet, auch Erfordernisse für solche Situationen in Zukunft zu treffen. Gerade jetzt und aufgrund der Erfahrungen in den letzten Wochen wäre es nötig gewesen, einige Rahmenbedingungen zusätzlich zu implementieren. In den unzähligen Beratungen in den letzten Wochen ergaben sich einige Fragen sowie Sachverhalte, die für die Zukunft geklärt und in den Beförderungsbedingungen festgehalten werden müssen. Es entstanden viele Unklarheiten bezüglich der Nichtverwendung von Jahrestickets, aufgrund der Quarantäne-Verordnung von Seiten des Landes Tirol für alle 279 Tiroler Gemeinden. Einige Betriebe stellten vom Normalbetrieb auf Homeoffice um, einige wiederum mussten ihren Betrieb zur Gänze temporär schließen. Aufgrund dieser Ereignisse verwendeten und verwenden nach wie vor tausende VVT-Jahreskartenbesitzer ihre Jahrestickets nicht, obwohl der VVT fortlaufend die monatlichen Abbuchungen vornimmt. Andere Mitglieder berichteten, dass diese aufgrund von Aushilfstätigkeiten in anderen Filialen,

Niederlassungen, etc., ein Wochen- bzw. ein Monatsticket kaufen mussten, dieses jedoch nicht vollumfänglich nutzen konnten, da von Seiten des VVT auf Wochenendfahrplänen umgestellt wurde. Uns ist selbstverständlich bewusst, dass dies eine komplett neue Ausnahmesituation darstellt, doch leider ist nicht

absehbar, wann die aktuelle Coronakrise überstanden ist, bzw. ist es unklar, ob nicht erneut solche Krisen eintreten. Aus diesem Grund ist es wichtig und notwendig die Erfahrungen der letzten Wochen zu verwenden, um den einen oder anderen Sachverhalt in die Bedingungen des VVT zu implementieren bzw. manche Bestimmungen zu überarbeiten.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht erneut um eine kundenfreundliche Änderung der aktuellen Stornobedingungen bei den VVT-Jahrestickets sowie eine konkrete Berücksichtigung der vorgebrachten Kritikpunkte.

Die Behörde hat hierzu Folgendes erwogen:

Grundsätzlich stellen die Stornobedingungen keinen Gegenstand dieses Verfahrens dar. Die Stornobedingungen wurden bereits mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 15.05.2017, VR-KFL-BB/12-2017 genehmigt. Die Einwände der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol wurden der Verkehrsverbund Tirol GmbH zur Kenntnisnahme übersandt.

Die derzeitige Ausnahmesituation auf Grund des Covid19-Virus hat sehr viele ÖV-Nutzer veranlasst, die Nutzungsmöglichkeiten der vorhandenen Jahreskarte in Frage zu stellen. In Tirol besteht ein für das gesamte Netz gültiges Jahres-Ticket, welches bei einer ganzjährigen Nutzung zu einem äußerst attraktiven Preis (derzeit € 509,40 im Normalpreis) angeboten werden kann. Bei den Jahres-Tickets der Verkehrsverbund Tirol GmbH ist es jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich, das Jahres-Ticket zu stornieren. Dabei wird für die in Anspruch genommenen Monate jeweils der Preis des Monats-Tickets verrechnet bzw. ein Fünftel des Gesamtpreises. Die € 10 Bearbeitungsgebühr beim Storno wurde für die Dauer der Krise im Kulanzwege ausgesetzt.

Die Rückmeldungen von ÖV-Nutzern haben aber gezeigt, dass eine Stornierung in vielen Fällen – organisatorisch und teilweise auch finanziell – nicht zielführend ist. Beispielsweise, weil das Jahres-Ticket ohnehin demnächst auslaufen würde oder weil abzusehen war, dass es wenige Wochen später doch wieder benötigt werden könnte. Gleichzeitig verursacht ein Storno einen gewissen Verwaltungsaufwand für die Verkehrsverbund Tirol GmbH und die KundInnen.

Daher hat die Verkehrsverbund Tirol GmbH – mit Unterstützung des Landes Tirol – beschlossen, allen StammkundInnen von Jahres-Tickets und Semester-Tickets eine 10%-Prämie (20% beim Semester-Ticket) zu gewähren. So werden alle Fahrgäste, welche Ihr Ticket weiterhin behalten möchten, für den nur eingeschränkt nutzbaren Zeitraum der Ticketgültigkeit entschädigt. Wer dennoch ein Storno bevorzugt, dem steht dies zu den eingangs erwähnten Konditionen selbstverständlich jederzeit frei.

Für die Inanspruchnahme dieser Prämie ist seitens der KundInnen keine weitere Veranlassung erforderlich. Die KundInnen werden in den kommenden Wochen aktiv von der Verkehrsverbund Tirol GmbH informiert. Sofortzahler erhalten einen Gutschein von 10% (bzw. 20% beim Semester-Ticket) des aktuellen Ticketwertes, der beim Kauf eines neuen Produktes eingelöst werden kann. KundInnen mit einem Abbuchungsauftrag erhalten bei der Verlängerung des aktuellen Tickets denselben Betrag in Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben und somit wird um diesen weniger abgebucht.

Unabhängig davon, wie lange das aktuelle Ticket noch gilt und wie sich die individuelle Situation der KundInnen darstellt, erhalten somit alle ÖV-Nutzer gleichermaßen einen geldwerten Ausgleich.

Aufgrund der Ergebnisse des durchgeführten Ermittlungsverfahrens konnte die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Besonderen Beförderungsbedingungen festgestellt werden.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Ergeht per RSb an:

1. Verkehrsverbund Tirol GmbH, 6020 Innsbruck, Sterzinger Straße 3 (**Zahlschein**)
2. Auderer GmbH & Co KG, 6460 Imst, Industriestraße 41
3. Bundschuh Reisen GmbH, 9900 Lienz, Hauptplatz 5
4. Busreisen Heiss GmbH, 6060 Hall in Tirol, Unterer Stadtplatz 15
5. Busreisen Tirol GmbH, 6300 Wörgl, Sepp-Gangl-Straße 26 - 28
6. Busreisen Wipptal Mair GmbH, 6143 Matrei am Brenner, Brennerstraße 26
7. Christophorus Busbetriebs GmbH, 6290 Mayrhofen, Eckartau 2
8. Dietrich Touristik Ges.m.b.H., 6410 Telfs, Bahnhofstraße 34 - 36
9. Dödlinger Touristik GmbH, 6391 Fieberbrunn, Rosenegg 63
10. Innbus GmbH, 6020 Innsbruck, Pastorstraße 5
11. Innbus Regionalverkehr GmbH, 6020 Innsbruck, Pastorstraße 5
12. Inntaler Omnibus Betriebs GmbH, 6300 Wörgl, Innsbrucker Str. 43
13. Landecker Verkehrsbetriebe Kienzl Reisen GmbH, 6491 Schönwies, Starkenbach 43
14. Ledermair Verkehrsbetriebs GmbH, 6130 Schwaz, Hermine-Berghofer-Straße 47
15. ÖBB-Postbus GmbH, Regionalmanagement West, 6020 Innsbruck, Rossaugasse 10
16. Ötztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H. , 6450 Sölden, Gewerbegebiet 700
17. Paznauntaler Verkehrsunternehmen Wilhelm Siegele GmbH, 6555 Kappl Nr. 469
18. Regionalverkehr Oberbayern GmbH, D-63646 Bad Tölz, Im Farchet 22
19. Herrn Schöpf Roland, 6063 Rum, Serlesstraße 32
20. Tiroler Linienbus GmbH, 6543 Nauders, Dr. Tschiggfreustr. 325
21. Tiroler Zugspitzbahn GmbH, 6632 Ehrwald, Obermoos 1
22. Tyroltours GmbH; 6465 Nassereith, Fernpass Bundesstraße 2
23. Verkehrsbetriebe Achhorner KG, 6330 Kufstein, Kaiseraufstieg 28
24. Frau Helga Wegscheider, 6272 Kaltenbach, Untere Embergstraße 24
25. Zillertaler Verkehrsbetriebe AG, 6200 Jenbach, Austraße 1

26. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, BMK – IV/ST4, 1030 Wien, Radetzkystraße 2
27. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, 1010 Wien, Stubenring 1
28. Wirtschaftskammer Tirol, 6020 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Str. 7
29. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, 6020 Innsbruck, Maximilianstr. 7
30. SG Verkehrsplanung, 6020 Innsbruck, Herrengasse 3
31. Finanzamt Innsbruck, Kundenteam Freifahrten/Schulbücher, 6021 Innsbruck, Innrain 32

Für den Landeshauptmann:

FELDERER